

Freistaat Preußen

im Verfassungsstand vom 30. November 1920 im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 in der Funktion des persistent objector - jus postliminij auod jus cogens -

Amtsblatt Nr. 40 vom 05. März 2023 Öffentliche Bekanntmachung

www.freistaat-preussen.world

Friedensvertrag

Kein Ersitzen der Souveränitätsrechte

Die alliierten Besatzungsmächte beschlossen am 25. Februar 1947 mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 die Auflösung des Staates Preußen, seiner Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden, da der Staat Preußen in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört habe.

Dies vor dem Hintergrund, daß die alliierten Besatzungsmächte bereits im Jahre 1946 selbst das Preußische Staatshoheitsgebiet unter sich aufgeteilt hatten, indem sie es zersplitterten und zerstückelten und umgehend s.g. Länder auf dem Preußischem Staatshoheitsgebiet gegründet sowie nahezu den gesamten Teil Preußens östlich von Oder und Neiße unter die Verwaltungsherrschaft Polens gestellt hatten und bis heute haben.

Zum brutalen Verstoß gegen Art. 43 HLKO gehören die

Gründung Land Schleswig-Holstein: 23. August 1946 durch die Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung Gründung Land Nordrhein-Westfalen: 23. August 1946 durch die "Operation Marriage" der britischen Militärregierung Gründung Land Rheinland-Pfalz: 30. August 1946, durch Militärverordnung Nr. 57 der französischen Besatzungsmacht Gründung der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) auf Preußischem Staatshoheitsgebiet seit 1945

Da der Preußische Staat als unauflösbares Völkerrechtssubjekt mit Ewigkeitsgarantie nach der Kapitulation der Wehrmacht 1945 seine Souveränitätsrechte sowie seine Rechtsfähigkeit nicht verloren hat (Vgl. BVerfGE 36, 1 – Grundlagenvertrag Urteil des Zweiten Senats vom 31. Juli 1973) und sich der Preußische Staat Freistaat Preußen bis heute selbst nicht aufgelöst und auf seine Souveränitätsrechte nicht freiwillig verzichtet hat, sondern lediglich mangels Organisation nicht vollständig handlungsfähig ist, sind weder die von den Besatzern gegründeten Länder, noch die Bundesrepublik Deutschland oder Polen Rechtsnachfolger des Preußischen Staates Freistaat Preußen!

Ein Ersitzen der Souveränitätsrechte ist völkerrechtlich ebenfalls nicht möglich!

Vgl. Ipsen, Völkerrecht, 7. Auflage, S. 97:

"Es wäre i.Ü. geradezu widersprüchlich und würde zugleich das völkerrechtliche Gewaltverbot unterminieren, wenn man einerseits die Annexion als völkerrechtswidrig qualifiziere, andererseits dem durch eine Annexion geschaffenen Zustand im Laufe der Zeit eine Wirkung zukommen lassen würde, die derjenigen eines völkerrechtsmäßigen Gebietsvorgangs gleichkäme. Das Effektivitätsprinzip ist daher nicht in der Lage, sich in diesem Fall gegen das Legalitätsprinzip durchzusetzen. Ein Staat, der über ein rechtswidrig besetztes Gebiet effektive Kontrolle über einen längeren Zeitraum ausübt, kann daher nicht im Wege historischer Konsolidierung nachträglich rechtmäßig das besetzte Gebiet erwerben ("ex faktis ius oritur ") und zwar ungeachtet der Tatsache, ob im Laufe der Zeit die Wiederherstellung der ursprünglichen Territorialhoheit möglicherweise gänzlich unwahrscheinlich erscheint. Auch eine Anerkennung und Ersitzung können daher den Widerspruch zwischen der Realität der effektiven Behauptung des annektierten Besitzstandes und der von der Unwirksamkeit des Erwerbers ausgehenden Rechtslage aufheben. Dass sich dieser Ansatz gerade auch in der Staatenpraxis nicht durchgesetzt hat, dokumentiere nachdrücklich die 1940 durch die UdSSR vollzogene Annexion der drei baltischen Staaten, die nach 51 Jahren ihr Ende fand."

Das von den alliierten Besatzungsmächten beschlagnahmte Preußische Staatshoheitsgebiet in seinen historischen und durch die Haager Landkriegsordnung geschützten Grenzen ist durch Friedensschluß unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes an den Freistaat Preußen zurückzugeben!

Auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 als einzige Staatsordnung gültig.